

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main

ist für den Bereich der

AKN Eisenbahn GmbH, Kaltenkirchen

folgender

Manteltarifvertrag für Auszubildende

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der AKN Eisenbahn GmbH (AKN) in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

§ 2

Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Tauglichkeit und Eignung für den Ausbildungsberuf durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung - sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat - so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.

§ 3 Berufsausbildungsvertrag

- (1) Vor der Einstellung ist mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit und – falls erforderlich – Hinweise darauf, dass seltene Einsätze an Samstagen und Sonntagen und in Schichtsystemen möglich sind,
 5. Dauer der Probezeit,
 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
 7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,
 10. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 S. 2 Ziffer 7 BBiG.
- (2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Arbeitnehmer der AKN geltenden Manteltarifvertragsvorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

§ 5 Ausbildungsvergütung

Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe sich aus der als Anlage zu diesem Tarifvertrag beigefügten Vergütungstabelle ergibt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Tarifvertrags.

§ 6 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird die Ausbildungszeit gem. § 14 Absatz 3 dieses Tarifvertrages oder gem. § 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

- (3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Arbeitnehmervergütung.

§ 7

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit sowie während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus fortgezahlt.

§ 8

Fernbleiben von der Ausbildung

- (1) Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung der AKN der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (2) Der Auszubildende ist verpflichtet, der AKN die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der AKN vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. Die AKN ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist der Auszubildende verpflichtet, dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 9

Arbeitsbefreiung

§ 27 des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der AKN gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Anspruch auf Arbeitsbefreiung gem. Absatz 1 Buchstabe e) im Ausbildungsverhältnis höchstens nach Ablauf von 24 Monaten erneut wieder beansprucht werden kann.

§ 10

Reisekosten

Bei auswärtiger Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung sind Reisekosten in angemessener Höhe zu erstatten.

§ 11 **Erholungsurlaub**

- (1) Der Auszubildende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.
- (2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende beträgt jährlich 29 Arbeitstage.
- (3) Als Arbeitstage im Sinne dieses Paragraphen gelten alle Kalendertage, die keine Samstage, Sonn- und Feiertage sind.

§ 12 **Freistellung vor Prüfungen**

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 13 **Jährliche Zuwendung, vermögenswirksame Leistungen**

Die Auszubildenden erhalten eine jährliche Zuwendung (§ 28 MTV-AKN) sowie vermögenswirksame Leistungen (§ 29 MTV-AKN) in entsprechender Anwendung von §§ 28 und 29 des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der AKN Eisenbahn GmbH in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 14 **Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 15 **Kündigung**

- (1) Während der Probezeit (§ 3 Abs. 2) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 16
Zeugnis

Die AKN hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 17
Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs vom Auszubildenden oder von der AKN schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

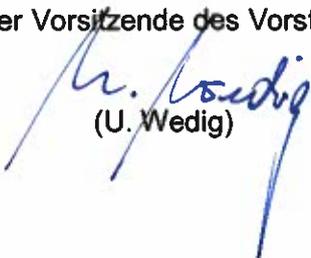
§ 18
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft. Zeitgleich tritt der Manteltarifvertrag für Auszubildende der AKN vom 19. Januar 1995, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3312 vom 13. Januar 2020, außer Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

Köln/Frankfurt am Main, den 17. November 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Ausbildungsvergütung

I. Die Ausbildungsvergütungen (§ 5) betragen ab dem 1. Dezember 2021

im 1. Ausbildungsjahr	955,34 €
im 2. Ausbildungsjahr	1016,36 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.072,93 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.151,83 €.

II. Die Ausbildungsvergütungen (§ 5) betragen ab dem 1. Dezember 2022

im 1. Ausbildungsjahr	1.004,49 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.072,59 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.140,69 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.208,79 €.
